



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

ARCHE NORA e.V.

Neue Lebens- und Wohnformen für Frauen – auch im Alter

und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Er wurde am 4.3.1992 gegründet und am 28.9.1995 ins Vereinsregister Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein hat das Ziel, Frauen zusammenzuführen, die neue Formen gemeinschaftlichen Lebens und / oder Wohnens für ihr eigenes Alter finden wollen.
- 2.2 Im Verein werden in Arbeits- und Gesprächsgruppen unterschiedliche Konzepte und Modelle von Gemeinschaftsprojekten entwickelt, die zur Verhinderung oder Milderung von ökonomischer, kultureller und sozialer Armut im Alter dienen soll.
- 2.3 Die in den Arbeitsgruppen gesammelten Erfahrungen und Sachkenntnisse sowie die erarbeiteten planerischen und organisatorischen Grundlagen werden in Form von Gesprächskreisen und Veranstaltungen an Interessierte weitergegeben.
- 2.4 Der Verein unterstützt die Vorbereitung und den Aufbau von Wohn- und Nachbarschaftsprojekten. Er stellt Kontakte her zu Behörden, Institutionen und Fachleuten. Er übernimmt keine Vertragsverhandlungen für einzelne Gruppen, diese werden von den Projekten in Eigenverantwortung durchgeführt.
- 2.5 Die Vereinsarbeit ist als Hilfe zur Selbsthilfe anzusehen. Sie soll Frauen ermutigen, ihren dritten Lebensabschnitt in Eigeninitiative zu gestalten, ihnen Möglichkeiten aufzeigen und ihre Handlungsfähigkeit und ihr Selbstbewusstsein stärken und erhalten.
- 2.6 Die Vorbereitung und Durchführung von Freizeitprojekten und -aktivitäten soll die persönlichen und kulturellen Bedürfnisse von Frauen ansprechen und das gegenseitige Kennenlernen unterstützen.
- 2.7 Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit besteht darin, die betroffenen Frauen und die Öffentlichkeit zu informieren und aufzuklären über die Situation und große Zahl alleinstehender, älterer und alter Frauen in dieser Gesellschaft und die Notwendigkeit, neben herkömmlichen Modellen der Vorsorge und Versorgung zusätzliche Alternativen und Ergänzungen zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Unterstützung zu bieten zur Beseitigung von Mißständen für Frauen im Alter.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation älterer und alter Frauen.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ in der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Eventuelle Aufwandsentschädigungen für besondere Aufgaben dürfen nicht außergewöhnlich hoch sein.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem Hamburger Frauenhaus zu.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Mittel und Veranstaltungserlöse.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 5.2 Über die Aufnahme im Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung, jedoch hat der Vorstand die Möglichkeit, zwischen den Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
- 5.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins entgegenwirkt.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann einen Mindestbeitrag festlegen, der als Jahresbetrag bis zum 30.9. eines Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen ist. Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen anteilig.
- 6.2 Bei unbegründetem Rückstand der Beiträge von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft.
- 6.3 Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen, und zwar schriftlich durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Adressen.
- 8.2 Die Einladung ergeht mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 8.4 Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Beschluß über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
- 8.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit einer Stimme, dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands und für juristische Personen.
Nicht stimmberechtigt sind die erst vorläufigen Mitglieder.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 8.7 Den Vorsitz während einer Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollantin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen dieser Satzung.
- 9.2 Entscheidung über Organisation und Koordination der Arbeitsgruppen für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr.
- 9.3 Festlegung einer Geschäftsordnung.
- 9.4 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- 9.5 Beschlußfassung über Anträge, die von Mitgliedern oder vom Vorstand eingereicht und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt waren.
- 9.6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern sowie Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Frauen einschließlich Kassenwartin und kann bei Bedarf erweitert werden.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl schriftlich für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
Jeweils amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bestimmt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.
- 10.3 Wählbar ist jede natürliche Person, die volles Vereinsmitglied ist.
- 10.4 Aufgabe des Vorstands ist, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Er kann Aufgaben an Mitglieder oder Fachleute delegieren.
- 10.5 Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nach vorherigem begründeten Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in offener Abstimmung abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgesehen ist. Die Abwahl tritt in Kraft, wenn die neuen Vorsitzenden gewählt sind.
- 10.6 Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich im Rahmen der Vereinsarbeit notwendige Auslagen werden ersetzt.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Satzungsänderungen können beantragt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht. Beschlußfähig formulierte Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern rechtzeitig mit Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 11.2 Eine Änderung der Satzung muß mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 11.3 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.
- 11.4 Mitglieder, die unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift nicht mehr zu erreichen sind, werden aus diesem Abstimmungsverfahren ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Zu diesem Zweck ist unter Angabe aller Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich allein mit diesem Tagesordnungspunkt befaßt.
- 12.2 Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; weiter gilt 11.3 und 11.4.